

Vereinbarung über einen Gast - Bootsliegeplatz im Hafen des SCWi

zwischen dem **Segler Club Wiedenbrück e.V.**, vertreten durch seinen Vorstand und

Herrn/ Frau/ Eheleute:

Straße:

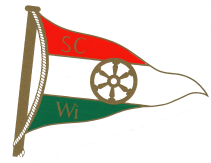
PLZ, Ort:

(im Folgenden „Mieter“ genannt)

Mobil-Nr.: E-Mail:

Bootstyp: Bootsname: Segel-Nr.:

- 1 Der Segler-Club Wiedenbrück e.V. (im nachfolgenden „SCWi“ genannt) stellt dem Mieter einen Bootsliegeplatz im Hafen des SCWi zur Verfügung.
- 2 Für die Größe und Beschaffenheit des Liegeplatzes wird keine Gewähr übernommen.
- 3 Die Nutzungszeit ist auf die Saison beschränkt, die sich nach den Befahrenszeiten des Dümmersee richtet.
- 4 Der Mieter verpflichtet sich, den Bootsliegeplatz stets in ordentlichen Zustand zu halten (z.B. entfernen von Unkraut an den Spundwänden), sowie behördliche Auflagen zu erfüllen
- 5 Der Mieter verpflichtet sich, eigenständig keine festen Bauten am dem ihm überlassenen Bootsliegeplatz zu errichten. Bereits vorhandene Einrichtungen wie Stege etc. dürfen genutzt werden. (Siehe hierzu auch Pkt. 10)
- 6 Das Boot ist so zu sichern, dass es sich auch bei Sturm nicht losreißen kann.
- 7 Die jeweils gültige Hafensordnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung und wird hiermit anerkannt.
- 8 Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12. des laufenden Jahres und verlängert sich automatisch jährlich, wenn nicht spätestens 3 Monate (30.09.) vor Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Eine Kündigung ist durch beide Vertragsparteien möglich.
- 9 Bei einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückvergütung bereits gezahlter Beträge.
- 10 Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der überlassene Bootsliegeplatz im ursprünglichen Zustand wieder an den SCWi zurückzugeben. Somit sind evtl. zusätzlich errichtete Stege oder sonstige Bauten zurückzubauen. Ob auf den Rückbau verzichtet werden kann, ist mit dem Vorstand zu klären.
- 11 Für Hafenschlüssel ist ein Pfand von 60,00 € je Schlüssel zu entrichten. Bei Kündigung des Liegeplatzes sind die Schlüssel dem SCWi zeitnah zurückzugeben. Das Pfand wird dann erstattet bzw. mit evtl. ausstehenden Beträgen verrechnet.



...

- 12 Der Mieter des Liegeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Boot nur von Personen gesegelt wird, die auch im Besitz eines gültigen Segelscheines sind. Auf Verlangen muss der Mieter diesen Nachweis erbringen.
- 13 Die Haftung des SCWi ist auf die Deckung der Vereinshaftpflicht des SCWi beschränkt. Versicherungsschutz für Sachschäden am eigenen Boot ist dabei ausgeschlossen, sowohl bei Kranungen als auch im gesamten Hafengelände. Um Sachschäden am eigenen Eigentum (Boot/Anhänger) erstattet zu bekommen, muss der Mieter eine eigene Kaskoversicherung abschließen. Zu den Sachschäden zählen zum Beispiel Sturmschäden, Diebstahl, Beschädigungen durch dritte Personen oder Schäden bei Kranvorgängen oder bei der Unterbringung in der Bootshalle des SCWi.
- 14 Der Bootseigner ist verpflichtet für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Den Nachweis über den Versicherungsschutz muss er auf Verlangen des SCWi nachweisen. Bei erstmaliger Liegeplatznutzung ist eine Kopie der letzten Beitragsrechnung dieser Vereinbarung beizufügen.
- 15 Das Kranen des Bootes, ist nur von dazu befähigten Personen gestattet, die auch eine Einweisung auf den Kran erhalten haben. Der Zeitpunkt der Kranung ist frühzeitig mit den zum Kranen befähigten Personen abzustimmen bzw. es werden allgemeine Krantermine durch den Vorstand bekannt gegeben
- 16 Der SCWi hat für seine Mitglieder eine Halle angemietet. In dieser Halle können die Mitglieder, nach Rücksprache mit dem Vorstand, ihre Boote und Anhänger je nach Verfügbarkeit abstellen. Die Gebühr für die Nutzung der Halle ist der aktuellen Gebührenliste zu entnehmen. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Bootsgröße. Die Halle sowie die dort abgestellten Boote und Anhänger sind nicht versichert. Der Bootseigner muss sich selbst um den Versicherungsschutz für sein Boot und Anhänger bemühen. Dazu ist, wie bereits in Pkt. 13. erwähnt, eine Kaskoversicherung erforderlich.
- 17 Die jährliche Gebühr für den Liegeplatz ist der aktuellen Gebührenliste zu entnehmen. Diese Gebühr kann durch einen Mitgliederbeschluss auf der Mitgliederversammlung angepasst werden.
- 18 Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt.
- 19 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Diepholz. Es findet deutsches Recht Anwendung.

(Ort und Datum)

.....
Unterschrift des Mieters

.....
Segler-Club Wiedenbrück e.V.